

SCHULORDNUNG

DOrff-Werkstatt e.V.
Musik- und Kunstschule in Andechs
Herrschinger Str. 7
82346 Andechs-Erling



Allgemeine Bestimmungen

1. Das Schuljahr dauert jeweils vom 01. September bis zum 31. August eines Kalenderjahres.
2. Der Unterrichtsvertrag beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Kalenderjahres. Er muss nicht gekündigt werden.
 - 2.1 Wünscht die Vertragspartei der DOrff-Werkstatt e.V. den Unterricht fortzusetzen, meldet sie sich vor Ablauf des aktuellen Vertrages mit dem Folgevertrag erneut an.
 - 2.2 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Unterrichtsvertrag aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) und nach einem pädagogischen Gespräch mit Lehrkraft und Leitung zu kündigen.
 - 2.3 Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
3. Schnupperstunde und Probezeit im Unterrichtsvertrag
 - 3.1 Es gibt eine gebührenfreie Schnupperstunde.
 - 3.2 Der Instrumentalunterricht (auch 2er Gruppen) beginnt mit einer Probezeit von drei Monaten ab der ersten regulären Unterrichtsstunde. Ausschließlich zum Ende dieser Probezeit, ist eine Kündigung möglich.
 - 3.3 Alle Gruppenunterrichte (außer 2er Gruppen Instrumentalunterricht) beginnen mit einer Probezeit von sechs Wochen ab der ersten regulären Unterrichtsstunde. Ausschließlich zum Ende dieser Probezeit, ist eine Kündigung möglich.
4. Schnupperstunde und Probezeit im Folgevertrag
Es gibt keine Schnupperstunde und keine erneute Probezeit.
5. Feiertage und Ferien
Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen Lehrkraft und SchülerIn (z.B. Nachholstunden) findet an den gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien im Bundesland Bayern kein Unterricht statt. Ebenfalls findet kein Unterricht statt, wenn vom Kultusministerium schulfrei erteilt wird.
6. Gebühren und Fälligkeit
 - 6.1 Die derzeit gültigen Gebühren entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenordnung auf der Webseite.
 - 6.2 Die Gebühr ist als Jahresgebühr für 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr kalkuliert. Sie wird zu zwölf Monatsraten jeweils zur Monatsmitte mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
 - 6.3 Ab dem Monat, in dem die erste Unterrichtseinheit stattfindet, wird die volle monatliche Gebühr eingezogen.
7. Unterrichtsausfall
 - 7.1 Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind nicht gebührenpflichtig und werden zurückerstattet.
 - 7.2 Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung der Kursteilnehmerin/des Kursteilnehmers ausfallen, sind gebührenpflichtig.

8. Datenschutz

Die/der Erziehungsberechtige/n bzw. der/die Schüler/in erklären sich mit der Anmeldung des Schülers/der Schülerin zum Unterricht mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden. Die Daten im Unterrichtsvertrag werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist (z.B. für die Anmeldung zu einem Konzert). Jede/r Erziehungsberechtige und Schüler/in hat das Recht, seine Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung der Nutzung seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ferner hat der/die Erziehungsberechtige/Schüler/in bezüglich der erhobenen Daten die durch das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Rechte auf Auskunft und Berichtigung. Die Ausübung dieser Rechte kann schriftlich unter der oben genannten Adresse erfolgen.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1 Eine jährlich zu entrichtende Bearbeitungsgebühr von 15 € pro Familie wird einmal im Schuljahr abgebucht.

9.2 Geschwisterermäßigungen von 10 % auf einen Kurs werden automatisch gewährt.

9.3 Bei SchülerInnen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Andechs (Erling, Machtlfing, Frieding) haben, wird zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren monatlich ein Auswärtigen Zuschlag von 7 € pro Schüler/in und pro Kurs eingezogen.

9.4 Unterrichtsmaterialien wie Noten und Instrumente werden von dem/der Schüler/in auf eigene Kosten eingebracht.

9.5 Der Kinderchor findet einmal wöchentlich jeweils am Ende der Unterrichtszeit der Grundschule statt. Es besteht eine Probezeit von 4 Wochen ab der ersten regulären Unterrichtsstunde. Ausschließlich zum Ende dieser Probezeit ist eine Kündigung möglich. Danach gelten die Regelungen unter Punkt 3.

9.6 Eine Aufsichtspflicht von Minderjährigen besteht nur während der vereinbarten tatsächlichen Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung und/oder ihrer Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Schulordnung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.